

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 36

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu beweisen und fordert Neouf auf, ein Gleiches zu thun.

Es ist unmöglich bei dem uns zugemessenen knappen Raume, auf Einzelheiten dieser Vertheidigungsschrift einzugehen. Der Leser kennt bereits die wichtigsten Punkte, auf die es für die Beurtheilung des Verhaltens Suleimans und Neoufs hauptsächlich ankommt und welche der Angeklagte seinen Richtern nochmals in dem für ihn günstigsten und seiner Überzeugung nach richtigen Lichte vorführt.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Ein Circular des Waffen- und der Infanterie an die Aushebungsoffiziere für die Rekrutirung der Divisionskreise) vom 31. Juli d. J. lautet wie folgt:

„Nachstehend sende ich Ihnen in einer Tabelle vereinigt: 1) Die Stärkeziffern der Infanteriebataillone auf 1. Januar 1879. (In den Ziffern sind die zugehörlichen Sanitätsstruppen, die Quartermastermeister, der Artillerie- und die Infanteriepioniere inbegriffen.) 2) Die Anzahl der bei der Rekrutirung pro 1880 auszuhebenden Büchsenmacher-Rekruten. — 3) Die Anzahl der bei der Rekrutirung pro 1880 auszuhebenden Trompeter-Rekruten. — 4) Die Anzahl der bei der Rekrutirung pro 1880 auszuhebenden Tambour-Rekruten.

Die Anzahl der Infanterie-Rekruten ist durch die im betreffenden Kreise überhaupt vorhandenen Rekruten und durch die Anzahl der auszuhebenden Spezialwaffen Rekruten gegeben. Ich thelle Ihnen daher die sub 1 erwähnten Angaben bloß zu dem Zwecke mit, damit Sie, wenn immer möglich, eine Ausgleichung in der Stärke der Infanteriebataillone des gleichen Kreises anstreben.

Demgemäß ersuche ich Sie, soweit es immerhin unbeschadet der Rekrutirung der Spezialwaffen geschehen kann, leitere möglichst aus denjenigen Bataillonskreisen auszuheben, deren Bataillone stärker sind und dafür den schwächeren Bataillonen um so mehr Rekruten zuzuweisen.

Weit wichtiger indessen, als die numerische Ausgleichung ist für die Infanterie die Sorge für Gewinnung geeigneter Rekruten zur Ergänzung der Cadres, namentlich auch der Unteroffiziers-Cadres. Ich erlaube mir daher, Ihnen nachstehend diejenigen Rekrutierungsbezirke, in welchen die Auswahl der Cadres mit besondern Schwierigkeiten verbunden ist, zu bezeichnen. Es geschieht dies zu dem Zwecke, um in jenen Kreisen die Rekrutirung der Spezialwaffen möglichst zu beschränken und um dort die intelligenteren Rekruten in erster Linie der Infanterie zuzuhelfen.

- I. Division die Kreise 5 und 6.
- II. " " 1, 2, 6 und 7.
- III. " " 3, 8, 10 und 11.
- IV. " " 3, 5, 6, 7 und 11 (besonders Obwalden).
- V. " " 1, 2, 4, 5 und 9.
- VI. " der Kreis 8.
- VII. " die Kreise 4, 5 und 8 (besonders Inner-Rhoden), 6 (besonders Alttaggenburg).
- VIII. Division die Kreise 2, 3, 4 und 5.

Der Bedarf der Büchsenmacher-, Trompeter- und Tambour-Rekruten ist im betreffenden Rekrutierungskreis des Bataillons auszuheben; einzigt bei den Büchsenmachern kann im Nothfalle eine Ausnahme gemacht werden; doch dürfen auch hier die Grenzen bestehenden Kantons nicht überschritten werden, denn das Bataillon angehört. Dagegen wird gestattet, einzelne überzählige Büchsenmacher zu rekrutiren, wenn sich dazu ganz geeignete Leute vorfinden.

Die Trompeter-Rekruten sind, so viel immer möglich, aus derjenigen Ortschaft resp. derjenigen Gemeinde zu wählen, der das bisherige Spiel angehört. Wo es noch nicht üblich ist, das

Spiel eines Bataillons aus einer bestimmten Ortschaft oder Gegend zu rekrutiren, ist dies anzustreben und es dürfen außer dem Trompeteinstruktor auch die Trompeterkorporale im Falle seinesfalls geeignete Nachschläge erhalten zu können.

Bei der inneren Organisation, welche unsere Bataillone müssen durch die Instrumentirung erhalten haben, ist nicht nur auf die Totalziffer des Musikkörpers, sondern namentlich auch darauf zu sehen, daß jedes einzelne Instrument in reglementarischer Anzahl vertreten sei. Es sind deshalb hienach die Instrumente näher bezeichnet, welche die Recruten spielen lernen sollen und bitte ich bei der Auswahl ganz besonders darauf zu achten.

Der Bundesrat hat das ganze Aushebungsgeschäft mit der Erwartung in die Hände je eines höhern Offiziers per Division gelegt, daß dadurch die Interessen aller Waffen am besten gewahrt werden. Ich habe deshalb nicht nothwendig, Ihnen betreffend die Auswahl der Recruten der Infanterie besondere Instruktionen zu ertheilen. Sie wissen ohne weitere Auseinandersetzung, welch' hohe Anforderungen die heutige Kriegsführung an die Intelligenz und die körperliche Tüchtigkeit der Infanterie stellt, und daß ohne eine tüchtige Infanterie noch so tüchtige Spezialwaffen nichts auszurichten vermögen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, wird es, ich bin dessen überzeugt, Ihr Bestreben sein, die Infanterie nicht mehr, wie es früher hie und da vorkam, zu Gunsten der übrigen Waffen verkürzen zu lassen, sondern Sie werden vielmehr, soweit nicht berufliche Rücksichten eine Ausnahme durchaus nothwendig machen, die intelligenteren, besser geschulten und körperlich tüchtigeren Leute der Infanterie zuthellen.

Es ist mir von verschiedenen Seiten mitgetheilt worden, daß die Herren Aerzte ihre Anwesenheit bei der Rekrutirung dazu missbrauchen, für die Sanität besonders tüchtige Leute auszuwählen und daß dadurch der Infanterie viele zu Unteroffizieren taugliche Elemente weggenommen werden. Ohne beurtheilen zu können, inwiefern erwähnte Mithilfungen richtig seien, wollte ich Sie doch darauf aufmerksam machen, daß die Aerzte nur über die Tauglichkeit zu urtheilen, nicht aber in die Aushebung sich einzumischen haben und daß daher allfällige Uebergriffe gebührend zurückgewiesen werden sollten. Darüber, ob die geistig beschäftigten und besser geschulten Elemente in erster Linie für Unteroffiziere der combattanten Waffe, oder für Sanitätsoldaten in Ausübung zu nehmen seien, brauche ich mich wohl nicht näher auszulassen.

Damit die für den Militärunterricht am Polytechnikum verausgabten, nicht unbedeutenden Summen auch der Infanterie zu Gute kommen, wollen Sie trachten, auch eine verhältnismäßige Anzahl von Polytechnikern für die Infanterie zu gewinnen.

Nur bei einem solchen Verfahren wird es der Infanterie möglich sein, geeignete Leute für die Kompletirung ihrer Cadres zu finden und sich überhaupt nach und nach die ihr im Heere gehörende Stellung zu erringen.

Gegenwärtiges Kreisschreiben sammt zugehörigem Tableau wird Ihnen in so viel Exemplaren zugestellt, als dies zur Mithilfung an die Kantone resp. die Kreiskommandanten gemäß § 4, Ziffer 1 der Verordnung betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen vom 25. Februar 1878 nothig ist.“

— (Militärsendungen.) Mit Rücksicht auf die nächstens stattfindenden größeren Truppenbesammungen, sowie für fernere Anlässe dieser Art, macht die schweiz. Oberpostdirektion auf Folgendes nachdrücklich aufmerksam:

- 1) Es ist zur Sicherung einer richtigen Spedition und Bestellung der für Militärs bestimmten Sendungen unumgänglich nothwendig, daß die Adresse dieser Sendungen eine deutliche und vollständige sei, d. h. daß aus derselben Namen und Vornamen des Adressaten, seine militärische Stellung (alff. Grad) und Einschaltung (Regiment, Bataillon, Kompanie &c.) leicht und genau entnommen werden können.

- 2) Auf Paketen müssen die Adressen haltbar angebracht und z. B. nicht etwa bloß angesiegt oder schwach angelobt sein.

- 3) Die Postfreiheit für Sendungen an Militärs erstreckt sich: a. auf Sendungen an baarem Gelde, für welche am besten amtliche Geldanweisungen und nicht etwa Geldpäckle (Groups) verwendet werden sollen. (Ganz unzulässig wäre es, Baar beträge

In Paketen andern Gegenständen, z. B. Kleidungsstücke befreien und es lebt die Postverwaltung diesfalls jede Verantwortlichkeit zum Vorau ab); b. auf uneingeschriebene Briefe und andere Korrespondenzen, sowie auf Pakete ohne deklarirten Werth, welche das Gewicht von 2 Kilogramm nicht übersteigen. Eingeschriebene Korrespondenzen und Pakete mit deklarirtem Werth unterliegen der gewöhnlichen Postare.

— (Reglement über Munitionserfah.) Dem „Bund“ wird berichtet: Unter dem 4. August abhin hat das schwäbische Militärdepartement ein provisorisches Reglement betreffend die Erzeugung der Munition erlassen. Da die Infanterie und die Artillerie bei der modernen Kriegsführung eine wesentliche Rolle spielen, so ist es wohl unerlässlich, daß man sich genaue Rechenschaft gebe über Quantität der verfügbaren Munition und die Art und Weise ihrer Erzeugung. Das Reglement bestimmt zunächst den Bedarf an Munition für die einzelnen Waffengattungen, sowie das zum Transporte derselben erforderliche Material an Wagen u. s. w.; sobann enthält es die Organisation der mit dem Transporte der Munition beauftragten Mannschaft, die taktischen Versorgungen betreffend die Stellung der Munitionswagen während des Marsches und in der Schlacht. Im Fernern gibt das Reglement detaillierte Bestimmungen über die Art und Weise, wie die Munition während der Schlacht, sowie nach derselben zu ersehen ist, und schließt mit den bezüglichen Anordnungen für den Gebirgskrieg und die Positionsgeschüze.

— (Bei der Jahressammlung des Offiziersvereins der VII. Division) hält Herr Oberstleutnant Divisionsingénieur Schmidlin einen Vortrag über die türkische Defensive im Feldzug 1877/78 und erläuterte mit Beispielen den Werth derselben bei richtiger Anlage von Fortifikationen einerseits und guter Feuerkraft anderseits. Nachher gab Herr Oberst Sollöser einige Mittheilungen über die bevorstehenden Brigadeübungen in der VII. Division. Ein weiterer Vortrag von Herrn Stabsmajor Schwellz „Über den militärischen Werth der Landeskennniß“ konnte der vorgerückten Zeit wegen nicht mehr angehört werden und mußte auf die nächste Versammlung, die in St. Gallen stattfinden wird, verschoben werden. Anwesend waren 130 Thellnehmer.

— (Eine Berichtigung des ständerräthlichen Berichts über die Abteilung Militärwesen), welcher letztern auch dieses Blatt abgedruckt hat, ist in Nr. 30 des Bundesblattes erschienen. Dieselbe lautet:

Das im 2. Band des Bundesblattes von diesem Jahr, S. 766 sich findende Postulat hat dem elbg. Militär-Departement zu Beschwerde Anlaß gegeben, weshalb der Herr Referent über die Abteilung Militärwesen des ständerräthlichen Geschäftsbuches vom Jahr 1878 im Schoße des Ständerathes zu Protokoll die Erklärung abgegeben hat, „daß in dem Postulat keineswegs ein Misstrauensvotum für die gegenwärtige Leitung des Kriegsmaterials liege, indem dasselbe durch Verhältnisse veranlaßt worden sei, welche vor 1875 zurücktrethen, so daß die gegenwärtige Verwaltung dadurch persönlich nicht betroffen sei.“

— (Hartblei für Infanteriegesschosse) soll nach einem Circular des Chefs der technischen Abteilung des Kriegsmaterials künftig angewendet werden. Durch Anwendung des Hartbleies kann das Abplatten der Infanteriegesschosse im Magazin, die bei Weichblei häufig vorkam, vermieden werden. Nachdem die Versuche der Munitions-Commission befriedigend ausgefallen und die Herstellungsart der neuen Composition der Geschosse der Handfeuerwaffen nur ganz geringe Mehrkosten verursacht, so hat das elbg. Militär-Departement beschlossen, daß künftig eine Blei-Antimonlegierung (circa 1/2% Antimonzusatz) bei obigenannten Geschossen anzuwenden sei.

— (Unglücksfälle.) In Biestal hat sich ein Soldat durch ungeschicktes Gebahren mit dem Gewehr die Nase weggeschossen. — In Zürich wurde ein Zeiger erschossen. — Ebenda hat sich ein Mann, um einer Strafe zu entgehen, extraktiert oder ist desertirt und hat einen Thell seiner Militär-Effekten in einem Kahn zurückgelassen, um über seine Flucht zu täuschen. — In Herisau (berichtet die Appenzeller Zeitung) sei der Quartiermeister des Regiments Nr. 73 auf dem Kasernenplatz so heftig mit seinem

Pferd mit einem Wagen zusammengerannt, daß die Döbelselstange dem Pferd in die Brust fuhr und der Reiter beim Sturze sich am Kopfe hart verletzt habe.

A u s l a n d.

Oesterreich. (Denkmal für die Gefallenen des dritten Armeecorps in Bosnien.) FML Szapary, der wackere Vertheidiger von Dolny, ließ für die daselbst gefallenen österreichisch-ungarischen Krieger ein Denkmal anfertigen, das in den nächsten Tagen zur Aufstellung gelangt. Das Denkmal, aus Grz gegossen, besteht aus einem für einen selbartigen Unterbau bestimmten, etwa einen Meter im Huyerte messenden Sockel, über welchen sich eine drei Meter hohe, vierseitige schlanke Säule erhebt, die von einem hübsch ausgeführten, mächtigen Kreuze gekrönt wird. Der Sockel trägt die Widmung: „Den 1878 im Kampfe Gefallenen der 20. Infanterie-Truppen-Division und des dritten Armeecorps, gewidmet von ihrem Führer FML Grafen Szapary.“

Oesterreich. (Kriegsmäßiges Schießen einer Batterie-Division.) Auf dem hügeligen Terrain nördlich von Großheuern bei Hermannstadt hatten sich am 21. Juli früh zahlreiche Zuschauer eingefunden, um bei dem dortigen kriegsmäßigen Schießen der Batterien Nr. 10, 11, 12 und 13 des 8. Feld-Artillerie-Regiments unter ihrem Commandanten Herrn Oberstleutnant Heinrich Köchert anwesend zu sein. — Zum Beschießen standen in der Entfernung von 1 bis 2½ Kilometer drei Ziele, welche 2 Bataillone Infanterie in aufgelöster und geschlossener Ordnung, dann eine Batterie samt Munitions-Führwerken darstellten. Das Schießen begann präzise 9 Uhr und dauerte 15 Minuten. In dieser kurzen Zeit wurde eine nahezu totale Vernichtung des markirten Gegners erzielt und war der Eindruck dieser großartigen Treffsicherheit auf die Zuschauer ein wahrhaft überwältigender. Auch dem Nichtfachmann mußte sich die Überzeugung aufdrängen, daß unser Geschützsystem ein vorzügliches ist und auch die Bedienung und Verwendung desselben nichts zu wünschen übrig lässe. Oesterreich-Ungarn kann mit Recht stolz sein auf seine Artillerie und wir hier in den siebenbürgischen Thellen können es speziell auf das 8. Feld-Artillerie-Regiment sein.

(Webette.)

Oesterreich. (Sechshundertjährige Jubelfeier.) Die Landesregierung in Salzburg hat dem Schiffer-Schützenkorps in Oberndorf an der Salzach die Bewilligung erteilt, am 7. und 8. September d. J. die Feste seines sechshundertjährigen Bestandes feierlich zu begehen. Dieses Corps dürfte das älteste der in Oesterreich bestehenden Schützenkorps sein. Erzbischof Friedrich II. von Walchen, der 33. geistliche Regent von Salzburg (1278), kann als der Gründer des Corps betrachtet werden. Er war es, welcher den Salzachschiffern von Laufen-Oberndorf zur Pflicht machte, die Stadt zu bewachen, die Brücken, Mauern und Gräben der Stadt zu erhalten und in Kriegszeiten sechs Leichtbewaffnete oder ebensoviiele Schleuderer ins Feld zu stellen. Das Schützenkorps hat seit jener Zeit ununterbrochen bestanden. Die Trennung der Stadt Laufen von Oberndorf, welche durch den Staatsvertrag vom 14. Juni 1816 erfolgte, in welchem die Salzach als die Grenze zwischen Bayern und Oesterreich festgelegt wurde, änderte an dem Bestande des Schützenkorps auf österreichischem Boden nichts. Das Corps wurde im Laufe der Zeit nicht bloß zur Vertheidigung der Stadt, sondern auch häufig zu auswärtigen Kriegen aufgeboten; so im Jahre 1552, im Jahre 1595 nach Straßwalchen und nach Salzburg, im Jahre 1600 gegen das Innviertel, ferner in den Jahren 1631 und 1647, im Jahre 1648 und im Jahre 1649 zu Vorpostendiensten gegen die Schweden, 1664 und 1694 nach Neumarkt, 1703, 1704 und 1742 zur Besetzung Salzburgs und der Landesgrenzen. Bei dem interessantesten Feste werden viele Deputationen österreichischer und auswärtiger Schützenvereine sich in Oberndorf einfinden.

Oesterreich. (Sprachkenntniß der Offiziere.) Sprachkenntniß sind im Offiziercorps sehr verbreitet; durchschnittlich spricht jeder Offizier neben der deutschen noch zwei an-